

Unterschriftenregelung im Verein

Autor: Johannes Fark, SERVUS business development GmbH

Mit der Unterschrift bestätigt die unterschreibende Person, dass sie den Inhalt des Dokuments kennt und mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen einverstanden ist.

Mit der Unterschrift wird das Dokument zur Urkunde, ein Schriftstück mit Beweiskraft. Es beweist unter anderem, wer die Verantwortung für Rechte und Pflichten, die aus der Urkunde hervorgehen übernimmt.

Man kann jemanden zur Vertretung bevollmächtigen. Dann bewirkt die Unterschrift die Verpflichtung und Berechtigung der Person, die sich vertreten lässt. Das gilt auch für den Verein.

Entsteht für den Verein ein Schaden aus dem Geschäft, welcher auf einen rechtmässig unterzeichneten Vertrag zurückzuführen ist, haftet grundsätzlich der Verein mit seinem Vermögen. Handelte jedoch der Unterzeichnende fahrlässig oder führte er den Schaden gar absichtlich herbei (Verschulden, Art. 41 OR), haftet der oder die Handelnde persönlich.

1. Verschiedene Formen der Unterschriftsberechtigung

Von **Vollunterschrift oder Einzelunterschrift** spricht man, wenn jemand alle Geschäfte im Rahmen des Vereins alleine und ohne Rücksprache rechtswirksam tätigen darf. Ist nichts anderes in den Vereinsstatuten geregelt, so hat ein Vereinsvorstand Einzelunterschrift. Das heisst, dass jedes Vorstandsmitglied alleine zeichnungsberechtigt ist; mit seiner Unterschrift also den Verein rechtswirksam berechtigen und verpflichten kann.

Kollektivunterschrift (meist zu zweien) bedeutet, dass ein Vertrag nur gültig ist, wenn er von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben ist. Kollektivunterschriften vermindern das Haftungsrisiko des Vereins und der Vorstandsmitglieder.

Die Unterschriftsberechtigung kann auch eingeschränkt werden, zum Beispiel auf spezielle Geschäftsfelder, Ressorts oder bis zu gewissen Grenzbeträgen.

Vertritt jemand den Verein, der dazu gar nicht ermächtigt ist, wird der Verein nur verpflichtet, wenn die Vertretung nachträglich vom zeichnungsberechtigten Vorstand gebilligt wird. Sonst haftet der Vertretende selbst für den Schaden, der möglicherweise entsteht.

2. Innen- und Aussenwirkung

Grundsätzlich dürfen sich Aussenstehende darauf verlassen, dass die unterschreibende Person tatsächlich zeichnungsberechtigt ist. Aussenstehenden kann nicht zugemutet werden, sie die Zeichnungsberechtigung zu überprüfen. Das heisst, die Aussenwirkung einer Unterschrift ist grundsätzlich immer gegeben. Ist ein Verein im Handelsregister eingetragen, sind die zeichnungsberechtigten Personen dort namentlich aufgeführt.

Unterschreibt jemand ohne Zeichnungsberechtigung, kann diese Person für ihr Fehlverhalten innerhalb des Vereins zur Rechenschaft gezogen werden. Sie haftet für fahrlässig entstandenen Schaden.

Für das Innenverhältnis, also für das Verhältnis zwischen dem Verein und den Unterschriftsberechtigten, gelten alle mündlich oder schriftlich formulierten Beschränkungen der Vertretung.

3. Praktische Fragestellungen

Konto-Eröffnung bei der Post oder einer Bank: Geht aus den Statuten oder einem Vorstandsbeschluss hervor, dass alle Vorstandsmitglieder oder Einzelpersonen (Bsp. Präsidentin/Kassierin) einzeln zeichnungsberechtigt sind, muss eine zeichnungsberechtigte Person (in der Regel Präsident/in) persönlich das Bank- oder Postkonto eröffnen. Sie muss dafür einen Personalausweis im Original vorlegen (Identitätskarte, Führerschein). Gilt im Verein Kollektivunterschrift, müssen je nach Bank einzelne oder alle Zeichnungsberechtigten zur Kontoeröffnung persönlich mit ihren Ausweispapieren erscheinen. Gleichzeitig sind die Statuten beizubringen und allenfalls Protokollbeschlüsse, in denen die Zeichnungsberechtigungen geregelt sind. Es empfiehlt sich, vorher telefonisch nachzufragen, welche Unterlagen für die Eröffnung eines Vereinskontos nötig sind, und einen Termin dafür zu vereinbaren.

Buchhaltung und Unterschriftenregelung: Jede finanzielle Transaktion findet ihren Niederschlag in der Buchhaltung, was einen entsprechenden Beleg voraussetzt. Ein Beleg sollte immer von einem resp. bei Kollektivunterschrift zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern mit einem Visum (zur Bestätigung der Einsicht) bestätigt werden. Nur so kann sich der Kassier / Buchhalter vergewissern, dass die Transaktion auch wirklich gültig ist.

4. Was soll man in einem Verein am besten tun?

Im Normalfall sind zwei Personen, die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften sollte zwecks Absicherung und Kontrolle zu zweit gezeichnet werden. Sind die Zeichnungsberechtigten häufiger abwesend, empfiehlt es sich, einer dritten Person Vollmacht zu erteilen, da ansonsten die Geschäfte blockiert werden könnten.

Erlischt die Zeichnungsberechtigung einer Person, weil sie aus dem Verein austritt oder sich sonst zurückzieht, muss rechtzeitig eine Ersatzperson gewählt und dies dem Finanzinstitut mitgeteilt werden, damit der Verein seine Geschäfte ohne Unterbruch weiterführen kann.

Die Unterschriftsberechtigungen werden in den **Statuten** generell geregelt: Einzelunterschriften oder Kollektivunterschriften, allenfalls welche Geschäfte nur von der Vereinsversammlung entschieden werden können.

Ein schriftliches **Unterschriftenreglement** legt fest, wer welche Unterschriftsberechtigung hat. Das Reglement wird vom Vorstand erarbeitet und von der Vereinsversammlung in Kraft gesetzt. Das Reglement soll sich an den Aufgaben des Vereins orientieren und den Alltag nicht unnötig verkomplizieren. Betragsgrenzen sind sinnvoll und leicht zu handhaben (Beispiel: „Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 500, mit Kollektivunterschrift bis CHF 10'000 tätigen. Geschäfte über CHF 10'000 sind der Vereinsversammlung vorzulegen oder im Rahmen des Budgets vom gesamten Vorstand zu bewilligen.)

Begriffserklärungen

Einzelunterschrift: Ein Vertrag / Auftrag ist rechtsgültig mit *einer* Unterschrift eines dazu berechtigten Vorstandsmitglieds.

Kollektivunterschrift: Ein Vertrag / Auftrag ist rechtsgültig mit *zwei* Unterschriften von dazu berechtigten Vorstandsmitgliedern.

Prokura: vollumfängliche Vertretungsmacht für alle Geschäfte ausser dem Verkauf / der Belastung von Grundstücken. Wird in kleineren und mittleren Vereinen nicht eingesetzt.

Handlungsvollmacht: Unterschriftsberechtigung im alltäglichen Bereich der eigenen Tätigkeit (Korrespondenz, Wareneinkäufe oder –verkäufe, Lieferscheine).

Visum: Kurzunterschrift (Initialen) als Bestätigung, dass der Beleg oder das Dokument zur Kenntnis genommen wurde.

Allgemeine Korrespondenz: Rein informative, nicht rechtswirksame Dokumente können auch von nicht zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben werden.

5. Wo werden die Vertretungen geregelt?

Gesetze

Nach Art. 55 ZGB sind es die Organe – insbesondere die Mitgliederversammlung und der Vorstand – die für den Verein handeln und diesen dadurch berechtigen und verpflichten. Art. 69 ZGB weist dem Vorstand das Recht und die Pflicht zur Vertretung des Vereins zu, nennt aber die Statuten als Grundlage für den Umfang dieser Vertretung.

Im Obligationenrecht (OR) sind folgende Themen geregelt: Stellvertretung mit Ermächtigung: Art. 32 bis 37 OR, Stellvertretung ohne Ermächtigung: Art. 38 und 39 OR, Geschäftsführung ohne Auftrag: Art. 419 bis 424 OR.

Statuten und Mittel zur Definition der Unterschriftenregelung

Die Statuten können Details zur Unterschriftenregelung beinhalten, müssen dies aber nicht. Ist dazu in den Statuten nichts geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und diese sehen den Vorstand als handelndes Organ vor. Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Vertretung des Vereins reglementieren oder für bestimmte Geschäfte und Aufgabenbereiche bestimmen.

Bestimmen die Statuten, dass der Vorstand die Zeichnungsberechtigung selber regelt, muss diese Regelung mindestens protokollarisch festgehalten werden. Um Unklarheiten und Streit zu vermeiden, empfiehlt sich ein schriftliches Unterschriftenreglement.

Spezialvollmacht:

Es ist auch möglich, sich nur in einer ganz bestimmten Sache vertreten zu lassen. Dafür erteilt man dem Vertretenden sachlich und zeitlich klar definiert und begrenzt das Recht zur Vertretung.

Literatur:

Kunz, Peter V. et al. (Hrsg.): Entwicklungen im Gesellschaftsrecht V, Bern: Stämpfli. 2010, Seiten 175 bis 221